



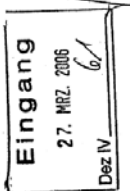
**Gemeinschaft für
Natur- und Umweltschutz
im Kreis Gütersloh e.V.**



Mitglied der Landsogemeinschaft
Naturschutz und Umwelt NW e.V.

Anerkannt nach § 29
Bundesnaturschutzgesetz

GNU • Westering 7 • 33378 Rheda-Wiedenbrück



Stadt Rheda-Wiedenbrück
Postfach 23 09

33378 Rheda-Wiedenbrück

Peter Rentrup
Reinruper Str. 4
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242/3281
Fax 05242/982680
Rheda-Wiedenbrück, 25.06.2006

Ewald Birkholz
St. Vinzenz Str. 16
05242/7546
05242/901536
Rheda-Wiedenbrück, 25.06.2006

Stellungnahme der Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh (GNU); Herr Birkholz und Herr Rentrup)

hier: 62. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 369 Gewerbe- und Industriegebiet Marburg; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die GNU lehnt die 62. Flächennutzungsplanänderung (FNP) und den Bebauungsplan (BBP) Nr. 369 ab.

Begründung:

I. Verstoß gegen geltendes Recht

Das GfG entspricht nicht den Zielen der Raumordnung (siehe hierzu auch unsere Einwendungen im Rahmen der 20./7. und 25. GEP-Änderung, der Linienabstimmung (K6 neu) des Planfeststellungsbeschlusses BAB-Anschluss „Marburg“). Der Bedarf für die Flächenmansprache ist nicht nachgewiesen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Flächen auf der „Marburg“ für die Verlagerung von Betrieben, auch aus den Nachbargemeinden, genutzt wird.

In diesem Zusammenhang stellen wir einen Verstoß gegen das **Landesentwicklungsprogramm (LEP)** fest, da unserer Meinung nach keine ausreichende Ermittlung von Brachflächen im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang machen wir auf eine u. E. nach gravierende Fehlplanung aufmerksam, die die Ausweisung von Wohnfläche betrifft. Auf dem ehemaligen Gelände der

Geschäftsstelle:
GNU im Kreis Gütersloh e.V.
Westering 7
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon:
05242-40 32 70
05242-40 32 76
info@GNU-GT.de
www.GNU-GT.de

Spendenkonto:
Mittelverbleibe
BLZ 478 500 05
Kont.Nr. 4 62 38
abzugaht

2. Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Behörden etc. gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB:

Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V.:

Auf die einzelnen Anregungen bzw. Bedenken in der umfangreichen Stellungnahme der GNU wird nachfolgend entsprechend der Gliederung eingegangen. Bezüglich der primär naturschutzfachlichen Kritik an Planinhalten und Umweltprüfung wurde die Stellungnahme der Verfasser der Umweltprüfung eingeholt und in die Beratungsunterlagen eingearbeitet.

Zu I. Verstoß gegen geltendes Recht:

Die Vorwürfe werden zurückgewiesen. Die vorliegende Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist das Ergebnis der etwa 10-jährigen Diskussionen um den Gewerbe- und Industriestandort Marburg, sie wird in enger Abstimmung mit den Bezirksregierungen entwickelt. Grundlage sind die erfolgten landesplanerischen Verfahren mit Änderungen der Gebietsentwicklungspläne (GEP) für die Regierungsbezirke Detmold und Münster:

- 20. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh), genehmigt durch die Staatskanzlei NRW im März 2001,
- 7. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Münsterland) in Verbindung mit der
- 25. GEP-Änderung für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh), beide genehmigt durch die Staatskanzlei NRW im Dezember 2003.

Die grundlegende Standortentscheidung für das Interregionale GIB Marburg und die Aufgabe der bis dahin möglichen Alternativstandorte wurden in den o.g. landesplanerischen Verfahren getroffen. Damit ist das Vorhaben zu einem die Kommunen bindenden Ziel der Raumordnung und Landesplanung geworden. Die nunmehr durchzuführenden Bauleitplanungen der Kommunen konkretisieren diese landesplanerischen Zielvorgaben weiter, können bzw. müssen diese aber nicht mehr grundsätzlich neu diskutieren.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die umfangreiche Darlegung in den Kapiteln 1, 2 und 3 der Begründung zum Bauleitplan und auf die dortige Bezugnahme auf die landesplanerische Erörterung verwiesen.

Firma Westfalia soll neuer Wohnraum entstehen. Anstatt dieses Areal, durch Gewerbe- und Industriebetriebe in der Nachbarschaft vorgeprägt, für die Ansiedelung von Gewerbebetrieben zu nutzen, raubt sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück die Chance, wohnnahe Arbeitsplätze zu schaffen.
Darauf hinaus widerspricht die Flächenmangelsprache auf der „Marburg“ den Prinzipien der Nachhaltigkeit (Verstoß gegen das Staatsziel des Artikel 20 a des Grundgesetzes, Verstoß gegen das Bodenschutz- und Raumordnungsgesetz).

Das im Rahmen der o. g. Bauleitplanung geplante Gewerbe- und Industriegebiet (GIG) verstößt gegen den § 1 des Baugesetzbuches (BauGB).
Die Größe der geplanten Flächen ist nicht bedarfsgerecht. Die in der Bauleitplanung zugrunde gelegte Flächenkennziffer entspricht nicht der im GEP TA Bielefeld/Gütersloh genannten Größenordnung. Sie liegt mit 370 m²/Beschäftigtem weit darüber.

Die Ausweisung der GIG-Flächen auf der „Marburg“ ist darüber hinaus nicht bedarfsgerecht, weil sie ausschließlich durch die „Notlage“ begründet ist, im Eigentum des Kreises Gütersloh befindliche Flächen, nach dem Wegfall der Deponieplanung, weitestgehend kostenneutral wieder zu veräußern.

Die überdimensionierte Darstellung neuer Gewerbeflächen verhindert die Bemühungen um eine effiziente Nutzung bestehender Flächen und die Sanierung von Altlasten und Brachen.

Das planerische Risiko, dieses immer als Chance für die Region dargestellten Projektes wird auf die Allgemeinheit abgewälzt. Dieses widerspricht der sozialgerechten Bodenutzung (Raumordnungsgesetz) und den Zielen einer humanen Umwelt (Verstoß gegen § 1 des BauGB).

Das geplante GIG „Marburg“ verstößt gegen den § 35 BauGB, da es keine ausreichende Begründung für das Bauen im Außenbereich gibt und öffentliche Belange dagegen sprechen und die Erschließung nicht gesichert ist.

II. Textliche Erläuterungen FNP und BBPI

Die Beschreibung des Vorhabens und der Ausgangssituation in den Erläuterungen ist gekennzeichnet durch den unbedingten politischen Willen, an dieser Stelle ein Gewerbegebiet zu errichten und entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen. In den Erläuterungen zur FNP-Änderung und BBPI-Aufstellung vermittelt der Text den Eindruck, als wäre das geplante GIG gut erschlossen bzw. gut zu erschließen. Das Gegenteil ist der Fall.

So ist die, auch im entsprechenden GEP dargestellte Schienenanbindung, allein aus Kostengründen, nicht realisierbar. Vermischenden Aussagen zur Machbarkeit von der Deutschen Bahn AG, wurden der Öffentlichkeit vorenthalten.

Der immer wieder im Zusammenhang mit der Deponieplanung zu lesende Hinweis eines BAB-Anschlusses lässt den Schluss zu, dass dieser gerechtfertigt ist. Fakt jedoch ist, dass die Deponie allein nie Rechtfertigung genug war. Die verkehrlich Notwendigkeit ist durch derartige Einrichtung nicht gegeben.

Zu nennen sind u.a. die Sitzungsvorlagen 58/2003 des Regionalrates Münster und 17/2003 des Regionalrates Detmold zur 7. bzw. 25. GEP-Änderung mit Wertung der Anregungen und Bedenken sowie die Genehmigungsunterlagen der GEP-Änderungen durch die Staatskanzlei im Dezember 2003. Eine entsprechende Information ist jeweils auch im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und in den zu-ständigen Ratsgremien erfolgt.

Insbesondere im GEP-Erörterungstermin vom 20.11.2002 wurde intensiv auf die damals nahezu gleich lautenden grundsätzlichen Bedenken und auf die in vielen Punkten ähnliche Detailkritik der Umweltschutzverbände eingegangen (siehe Schreiben der Bezirksregierung Münster an alle Beteiligten vom 26.03.2003 mit Erörterungsprotokoll und weiteren Anlagen einschl. Ergänzung der GEP-Ziele zwecks sog. Ausgleich der Meinungen).

So hat die Bezirksregierung Münster z.B. zur bereits damals vorgetragenen Kritik der überzogenen Größe und der schlechten Erschließung festgestellt, dass gerade die Schwerpunktbildung erwünscht sei und dass nach der vom GEP zur Bedingung gemachten Anschlussstelle an die A 2 eine hervorragende Erschließung gegeben sei. Auch wurden ausführlich die Alternativen und die Streichung der damals geprüften GIB-Alternativen Pixel und Oelde-West bzw. Oelde-Süd erörtert. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen soll an dieser Stelle auf die sehr umfangreiche landesplanerische Diskussion Bezug genommen werden. Die o.g. Unterlagen können den Fraktionen auf Wunsch nochmals zur Verfügung gestellt werden bzw. können auch als Anlage in die Verfahrensakte der Bauleitplanung aufgenommen werden.

Bzgl. des kritisierten Gesamtflächenbedarfs ist klarzustellen, dass mit der Landesplanung die schrittweise Erschließung bedarfsgerecht abgestimmt wurde und dass nicht *heutiger/mittelfristiger Bedarf* und *langfristige Gesamtentwicklung (Endausbau)* verwechselt werden dürfen (vgl. Planbegründung, GEP 2004 Kapitel B.1.5).

Der Hinweis auf die Überplanung des Westfalia-Geländes unterschlägt, dass dort unmittelbar östlich und südöstlich Wohngebiete angrenzen, auf die Planunterlagen wird verwiesen. Somit ist ein Vergleich - auch angesichts der Flächengrößen - nicht zielführend. Ebenso liegt kein Verstoß gegen § 35 BauGB vor, weil die Bauleitplanung ja gerade in planerisch geordneten BauGB-Verfahren und unter Beachtung der weiter zitierten Rechtsgrundlagen wie Art. 20a GG, ROG etc. § 35 BauGB nach rechtmäßigem Abschluss ersetzen soll (= aus dem FNP entwickelter Bebauungsplan Nr. 369).

Das geplante GIG gehört, dass stellt auch eine Untersuchung (Schriftenreihe Nr. 182 / ISBN 3-8176-6182-7) des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen fest, gehört zu den am schlechtesten erschließbaren (geplanten) interkommunalen Gewerbegebieten.

Es fehlt die Anbindung an die Bundesautobahn A 2. Die Querspanne zur Vernetzung mit dem überregionalen Verkehr fehlt. Diverses Kreis- und Landstraßen müssen für den Verkehr tauglich gemacht werden (exemplarisch sind zu nennen die K 6, K 12, die Verbindungsstraße zur L 806 u. a.)

Der GEP sieht für das dargestellte GIG insbesondere hochwertige und arbeitsplatzintensive Produktionsbetriebe vor. Äußerungen vom Bürgermeister der Stadt Oelde, Herrn Predeik, auch Logistikbetriebe können arbeitsplatzintensiv sein, die Entwicklung von Gewerbegebieten entlang der Bundesautobahn A 2 und die Festsetzung der Höhen im Bebauungsplan Nr. 369 lassen tatsächlich die Vermutung aufkommen, zukünftig überwiegend Hochregallager dort vorzufinden. Von arbeitsplatzintensiven Betrieben, so wie die Äußerungen im GEP gemeint waren, kann dann nicht die Rede sein.

Die geplanten Eingriffsminderungen reduzieren die Auswirkungen des Projektes nicht. Das GIG ist in seiner Größe und in der Gesamtsicht, inklusive der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen dauerhaft schädlich und verhindert eine Entwicklung des Freiraumes im Hinblick auf eine Biotopvernetzung. Naturschutz und Naherholungsraum gehen dauerhaft verloren.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Ostwestfalen-Lippe, nach dem Ruhegebiet, zu den am stärksten versiegelten Räumen in NRW gehört.

Die in den Erläuterungen beschriebene Lage des Gewerbegebietes „Marburg“, als Standort mit nur sehr wenig Streubebauung und daher industrietauglich, macht die Besonderheit des Raumes deutlich im Hinblick auf einen noch relativ ungestörten Raum. Gerade diese Eigenschaft geht bei Realisierung der Planungen dauerhaft und unwiderruflich verloren.

Die in der Standortanalyse von BauGrund genannten Technologie- und dienstleistungsorientierten Branchen benötigen keine so exponierte Lage wie die „Marburg“. Vielmehr ist gerade bei diesen Betriebszweigen eine Ansiedelung z. B. auf dem ehemaligen Gelände der Firma Westfalia in Rheda-Wiedenbrück gut möglich, da zum einen Wohnraumnah und wohnraumverträglich.

Die Darstellung der Entfernungen vom geplanten GIG zu den Städten Rheda-Wiedenbrück und Oelde ist nicht richtig. Die Entfernung zu den Kernen des Stadteiles Rheda bzw. zum Kern von Oelde beträgt 6 bzw. 5 Kilometer. Auch hier haben wir den Eindruck, dass, um das Projekt in ein besonders gutes Licht zu stellen, geschönt wird.

Der in der Standortanalyse dargestellte Bedarf ist eine zu grobe Schätzung. Die Flächengröße ist in erster Linie abhängig davon, welche Betriebszweige angesiedelt werden sollen, ob Umland oder Kernland besiedelt werden soll u. a. mehr. Unserer Auffassung nach werden Logistikbetriebe überproportional eingerechnet, obwohl gem. 20. GEP-Änderung arbeitsplatzintensives Gewerbe bevorzugt dort ansiedeln soll.

Das Gewerbegebiet „Marburg“ stellt einen neuen Siedlungsansatz zwischen den Kernstädten dar. Dieses verstößt gegen den LEP.

Zu II. Textliche Erläuterungen FNP und B-Plan:

Die zu einem großen Teil allgemeine Kritik wird zur Kenntnis genommen. Sie ist durch die fundamental entgegen gesetzte Position der Einwender gekennzeichnet, die das Vorhaben grundsätzlichlich verhindert wissen möchten und ist in dieser Form zurückzuweisen.

Zum Stichwort „Erschließung“ wurde bereits unter Punkt I ausgeführt, dass die GEP-Ziele eindeutig den Bau des BAB-Anschlusses vorgeben und dass damit eine hervorragende Erschließung über die A 2 als eine zentrale europäische Achse gegeben sein wird. Das ergänzende System der Kreisstraßen, v. a. K 12 und K 13, eingeschränkt die K 6, kann das Gebiet zudem angemessen an Ortslagen und Wohnstandorte (künftiger Arbeitnehmer) in den umliegenden Kommunen anbinden. Auf die Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren, die die verkehrlichen Fragen angemessen regeln, wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Kritik an der Darstellung der Schienenanbindung als „unrealistische Wunschvorstellung“ in der Bauleitplanung ist i.Ü. hier unzutreffend. In der FNP-Begründung werden diesbezüglich realistische Vorbehalte aufgrund der schrittweisen Erschließung und der zunächst unklaren Betriebsstruktur im Plangebiet sowie aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dargelegt.

Zur Klarstellung: Stärkung und Sicherung der regionalen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sind die zentralen Ziele, die in der planerischen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ganz wesentliches Gewicht besitzen!

Angesichts der langfristigen Größe des Vorhabens ist somit der erhebliche Konflikt mit den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes unvermeidbar. Auf Grundlage der Umweltprüfung (s.d. und Planbegründung) sind diese Fragen sachgerecht aufgearbeitet worden, werden keineswegs unterschätzt und sind auf angemessene Weise nach den gesetzlichen Vorgaben in der Gesamtprüfung zu entscheiden. Die Bedeutung des Raumes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Erholung etc. wird i.Ü. aber vom Verfasser der Umweltprüfung aufgrund der dort intensiven Landwirtschaft und der Vorbelastung durch die A 2 im Gegensatz zu den Einwendern als nicht so hochwertig eingeschätzt. Verwiesen wird auch auf die nachfolgenden Punkte V und VI.

Der Vorwurf „Schönung von Sachverhalten“ trifft auch bzgl. der genannten Entfernungsangaben nicht zu: In den Kapiteln 1.2.c der FNP bzw. 2.1.b der. Bebauungsplan-Begründung wird auf die ungefähren Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereichen der Siedlungsschwerpunkte eingegangen (Stichwort: Arbeitnehmer), nicht auf Entfernungen zu Stadtkernen!

Zum angeblichen Verstoß gegen das Landesentwicklungsprogramm wird auf die eindeutig formulierten landesplanerischen Ziele für die gewerblich-industrielle Konzentration am Standort Marburg verwiesen (vgl. Punkt I.).

Zu III./IV. ... Bebauungsplan Nr. 369:

Die Anregungen beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 369 und werden in der dortigen Beratungsvorlage behandelt (siehe dort). Zusammenfassend wird hier festgestellt, das einige Anregungen aufgegriffen werden können, andere jedoch begründet zurückgewiesen werden müssen. Bzgl. der landwirtschaftlichen Belange und der Frage der Kläranlage wird auf die nachfolgende Beratung der Stellungnahme des StAfUA verwiesen. Auf die Aussagen zur gesicherten, leistungsfähigen Erschließung nach dem als Voraussetzung angesehenen Bau der Anschlussstelle an die A 2 unter Punkt I wird ebenfalls verwiesen. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.

Auf Ebene dieser FNP-Änderung ist festzuhalten, dass sich hieraus keine grundsätzlichen abwägungsrelevanten Aspekte für dieses Verfahren ergeben und dass das FNP-Verfahren fortgesetzt werden kann.

Der Verkehr kann nicht restriktionsfrei abgewickelt werden (z. B. ist der LKW-Verkehr auf der Rantaper Straße im jetzigen Zustand nicht möglich) und führt zu Belastungen von Orts- bzw. Stadteilen. Diese Auswirkungen sind jetzt schon bekannt.

Die Realisierung der Querspange ist, vor allem im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse, fraglich. Eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz zu daher gefährdet. Genauso offen ist, da auch hier Eigentumsverhältnisse ein Hindernis sein können, der Ausbau der K 12 und K 13 im Hinblick auf die Anbindung an die L 806.

III. Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 369

Bei den Festsetzungen fehlen u. E. nach weitergehende bindende und Rahmen setzende Vorgaben, um Fehlentwicklungen wie in fast allen GIG zu vermeiden. So z. B. die immer wieder zu beobachtende geringe Ausnutzung vorhandener Flächen und die von Betrieben (teilweise über Jahre dauernde) ungenutzten Flächenreserven.

Betriebswohnungen sind abzulehnen, da diese einer möglichst großflächigen Auslastung des Gebietes im Wege stehen. Negative Auswüche nach Zulassung von Wohnbebauung in Gewerbegebieten sind leider die häufig zu beobachtende Praxis.

Hochregallager sind auszuschließen, da sie den Anspruch nach Ausiedelung arbeitsplatzintensiver Betriebe im Wege stehen.

Die Verkehrsahlen von Dorsch Consult machen deutlich, dass mindestens der Ortsteil St. Vermerk unverständlich, dass Ortsdurchfahrten nicht zusätzlich zu belasten sind. Eine Verhinderung dieser Mehrbelastung ist nur mit restriktiven Maßnahmen möglich. Auch hier sehen wir einen Widerspruch in dem im BBPM gemachten Äußerungen.

In den textlichen Erläuterungen zum Pkt. 5 des BBPM wird der Eindruck vermittelt, dass ein vorhandenes Hauptstraßennetz existiert. Dieses ist nicht richtig. Selbst bei Bau des geplanten BAB-Anschlusses ist eine Verteilung des Verkehrs vom GIG über das überörtliche Straßennetz (Bundesstraßen) nicht gewährleistet, da die Realisierung der Querspange fraglich ist (siehe hierzu II. letzter Absatz).

Im nahen Umfeld des Gewerbegebietes „Marburg“ gibt es landwirtschaftliche Betriebe. Die Planungen verhindern eine Entwicklung dieser Betriebe bzw. schränken diese, im Hinblick auf geltendes Immissionschutzrecht, ein.

Es wird in Frage gestellt, dass die Kapazität der Kläranlage für die zu verarbeitenden Schmutzwassermengen ausreicht. Dieses vor allem vor dem Hintergrund der noch nicht bekannten Betriebszweige, die auf der „Marburg“ siedeln sollen (siehe hierzu auch I. Absatz 5).

Bei den Festsetzungen für die Löschwasserrückhaltung ist über eine **Musbestimmung** festzusetzen, dass Vorrichtungen zur Rückhaltung des kontaminierten Löschwassers zu schaffen sind. Auswirkungen auf die Fließgewässer wie nach einem Brand in einem Fleisch verarbeitenden Betrieb in Rietberg, vor einigen Jahren, müssen ausgeschlossen sein.

Für die im Plangebiet zu pflanzenden Baumzeilen ist, zur Verhinderung einer Verfremdung, das Artenspektrum zu beschränken auf heimische Gehölze.

Dem Argument, dass besondere Ausschlusskriterien, die für die Wahl anderer Flächen sprechen würden, nicht vorliegen, widersprechen wir. Gerade die Größe und die damit verbundene Einzigartigkeit in diesem Raum ist unserer Auffassung nach ein besonderes Ausschlusskriterium dafür, das GIG „Märburg“ dort zu realisieren.

Wir fordern eine Festsetzung von Ausgleichsflächen im Bebauungsplan. Es ist nicht nachvollziehbar, warum darauf, im Sinne des § 1a (3) S. 3 BauGB verzichtet werden soll. Bezüglich der zu treffenden Ausgleichs ist es, aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen, besonders wichtig, schon frühzeitig und bindend den Rahmen festzulegen.

Die Festsetzungen sind als Mussvorschriften im Bebauungsplan zu formulieren. Es ist darüber hinaus noch auf sonstige, den Betrieb von Einrichtungen und Anlagen beschränkende Vereinbarungen hinzuweisen. In diesem Zusammenhang nennen wir die **Heidelberg Erklärung** und die im Rahmen der **Agenda 21** gemachten Vorschläge und Anregungen.

IV. Sonstiges zum Bebauungsplan

Der Meinung, dass die Erschließung des GIG, mit Anbindung an die BAB 2 und vor allem an die Kreisstraßen gemäß gutachterlicher Prüfung ausreichend leistungsfähig ist, widersprechen wir und verweisen auf die in der Untersuchung des ILS (siehe hierzu II: 3. Absatz) gemachten Aussagen.

V. Naturschutz – FNP

Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet verstößt gegen das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)**, da die Naturschutzbelange nicht genügend beachtet werden (§2) und das Vermeidungsgebot keine ausreichende Berücksichtigung findet (§19). Der geplante Eingriff in die Natur ist nicht ausgleichbar, da streng geschützte Arten von der Maßnahme betroffen sind (§ 42). **Der Eingriff ist, unserer Auffassung nach, bei Würdigung der Gesamtlächenausnahmsnahme, nicht ausgleichbar.**

Die Feststellung, dass der Untersuchungsraum nur mittelmäßig oder eher untergeordnet bedeutsam ist, v. a. wegen der Vorbelastung, ist einseitig und zeigt einmal mehr, dass die besondere Größe des Naturraumes nicht ausreichend gewichtet wurde. Auch wir sind der Auffassung, dass das Gebiet aufgrund seiner Größe ganz besonders, hierauf spezialisierte Arten beherbergt. Gerade diese Tatsache lässt aber unserer Meinung nach den Schluss zu, **dass der Eingriff nicht ausgleichbar ist.** Dieses zu bewerten, fehlen wichtige Details in der Darstellung.

Zu V. Naturschutz - FNP:

Hinweis: Die naturschutzfachlichen Stellungnahmen wurden vom Verfasser der Umweltprüfung erarbeitet, so dass es sich zunächst um die fachliche fundierte Bewertung handelt. Die Verwaltung schließt sich diesen Aussagen ausdrücklich an und hat diese daher in die Beratungsvorlage übernommen.

Zur Kritik „Verstoß gegen BNatSchG“:

Von der Planung sind keine Flächen eines Naturschutzgebietes, eines nach § 62 Landschaftsgesetz besonders geschützten Biotops oder eines im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig geführten Biotops betroffen. Ausgenommen ist im Südwesten der Randbereich des Bergeler Berges, der aber gerade deshalb aufgrund der Aussagen der Umweltprüfung dort zu Schutzzwecken durch eine Pufferzone von gewerblichen Einflüssen abgeschildert werden soll (siehe auch Plankarte FNP-Änderung im Südwesten).

Das Gebiet liegt nur teilweise (Flächen im Kreis Gütersloh) im Landschaftsschutzgebiet und ist im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt.

Da von der Planung wie dargelegt keine Flächen erfasst oder maßgeblich tangiert werden, deren erhöhte Bedeutung für den Naturschutz durch entsprechende Schutzausweisungen dokumentiert wird, ist bei entsprechender Anwendung der Eingriffsregelung im weiteren Verfahren (v.a. im Bebauungsplan) von einer angemessenen Berücksichtigung der Naturschutzbelange auszugehen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch im Umfang sinnvolle landschaftspflegerische Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung intensiv genutzter Flächen kompensiert werden. Für im Einzelfall betroffene streng geschützte Arten sind Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung des Planungsgebietes vorzusehen. Zudem werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen neue Habitate geschaffen bzw. vorhandene Lebensräume für diese Arten optimiert. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf streng geschützte Arten werden damit vermieden.

Zur Kritik „Anrechnung der Vorbelastung“:

Mit der Berücksichtigung der Vorbelastung bei der Bewertung des betroffenen Raumes wird dem fachlich begründeten Ziel einer Eingriffsbündelung entsprochen. Die gleiche Bewertung vorbelasteter und nicht vorbelasteter Räume würde eine weitere Zersiedlung und Beanspruchung bisher weniger belasteter Räume begünstigen. Die befürchtete Störung der Frischluftschneise Rheda wird nicht gesehen, verwiesen wird auf die Aussagen zum Schutzgut Klima/Luft in vorbereitender Umweltstudie und im Umweltbericht.

Zu VI. Naturschutz - Umweltbericht:

Zur Kritik „Umweltbericht tendenziös“:

Zur pauschalen Unterstellung, der Umweltbericht sei tendenziös, ist nach Rücksprache mit dem Landschaftsplanungsbüro festzuhalten, dass dieses eine unbelastete subjektive Feststellung ist und dass das einschlägig eingeführte und anerkannte Fachbüro Kortemeier & Brokmann diese entschieden zurückweist.

Zur Kritik „Umweltbericht fehlerhaft“ und „Darstellung missverständlich“:

In den genannten Tabellen sind die Eingriffsfaktoren, durch die erhebliche / schwerwiegenden Konflikte für das jeweilige Schutzgut zu erwarten sind, in der Spalte mit der Überschrift „Einschätzung der Erheblichkeit“ mit einem schwarzen Punkt markiert. Die Markierung für Eingriffsfaktoren bei denen die Erheblichkeit im Vergleich zu den erstgenannten als weniger erheblich eingeschätzt wird, besteht aus einem Kreis. Beide Markierungen werden unter jeder Tabelle erläutert. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Eingriffsfaktoren ist damit eindeutig und für jeden nachvollziehbar.

Zur Kritik „Bedeutung für die Erholung - Fehleinschätzung“:

Die zitierten Ausführungen des Kreises Warendorf und der Stadt Oelde beziehen sich nicht auf die hier in Rede stehende Planung, sondern auf eine Planung mit grundsätzlich anderem Konfliktpotential (Müldelponie). Die zitierten früheren Stellungnahmen des Kreises Warendorf und der Stadt Oelde sind daher im Zusammenhang mit der jetzigen Planung neu zu prüfen. Der nunmehr geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans für den interregionalen Gewerbepark Marburg hat der Kreis Warendorf mit seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung grundsätzlich zugestimmt. Die Stadt Oelde ist zudem Mitbetreiberin und -gestalterin der Planung.

Der in allen, dieses Thema betreffenden Veröffentlichungen, gebetsmahnartig vorgetragene Hinweis auf die besondere Vorbelastung des Gebietes rechtfertigt nicht die Folgerung, dass dieser Freiraum entsprechend überplant werden kann. **Vielmehr sind wir der Auffassung, dass gerade dieses dazu führen sollte, die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen als besonders hoch anzusetzen.**

Die besondere Lage des Raumes bezogen auf die Hauptwindrichtung verbietet es, eine Versiegelung der Flächen, wie geplant zu erlauben.

Wir gehen davon aus, dass bei einer Bebauung der „Marburg-Flächen“ zumindest die Funktion als Frischluftschneise für den Ortssteil Rheda beeinträchtigt wird.

VI. Naturschutz – Umweltbericht

Der als Bestandteil zur FNP-Änderung und zur BBPl-Aufstellung beigefügte **Umweltbericht ist tendenziös.**

Nach all dem Jahren ist inzwischen das Urteil von Bewertungen für uns im Voraus bekannt. Die Empfindlichkeiten sind bezogen auf die Schutzgüter im Regelfall niedrig (im Mittel sowieso) das Vermeidungsgebot ist eingehalten und die Eingriffe in die Natur sind ausgleichbar.

Der Umweltbericht ist fehlerhaft, zumindest in der Darstellung missverständlich. Gemeint sind die Tabellen 6 – 10 (Einschätzungen von Auswirkungen auf Schutzgüter). Die erheblichen/schwer wiegenden Konflikte, die in den Tabellen dargestellt wurden, sind nicht grafisch (ausgefüllter Punkt) hinterlegt. Anders als bei den unerheblichen Konflikten. Dieses könnte bei dem schnellen oder weniger sachkundigen Leser zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Die Bedeutung für die Erholung wird im Umweltbericht nur als mittel eingeschätzt. Dieses steht im Widerspruch zu unserer Meinung und zu den **Ausführungen des Kreises Warendorf** (im Rahmen des Verfahrens für die Abfalldeponie).

In seinen Aussagen kommt Herr Müller (Amt 61) zu dem Schluss, dass die Standortauswahl fehlerhaft ist und nicht ausgleichbar.

Besondere Bedeutung haben diesbezüglich der Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsseignung.

Der Kreis Warendorf geht in seinen Einlassungen sogar soweit, dass der feststellt, dass die Beurteilung der Auswirkungen ein noch größeres Gebiet hätte umfassen müssen.

Es wird auf schützenswürdige Biotope verwiesen und deren Vernetzungsfunktion für die Landschaft. Insofern würde die Versiegelung der „Marburg“ eine Vernetzung der schützenswürdigen Biotope (gem. LÖBf-Kartierung 2005) verhindern.

Die Stadt Oelde schließt sich im Wesentlichen dieser Einschätzung an und stellt darüber hinaus den großen Artenreichtum in der parkähnlichen Landschaft fest, welche größtenteils Landschaftsgeschützt ist.

Gefährdet sind rote Liste Arten sowie Arten der Vorwarnliste zur roten Liste NRW (die im Gutachten von und Kortemeier aufgeführt sind).

Auch die Stadt Oelde schreibt in ihrer Stellungnahme von Flächenversiegelung, Heimat- und Erholungsverminderung und führt weiter aus, dass die erheblichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht dem Ziel der Stadtentwicklung entsprechen.

Diesen, für uns noch gültigen Aussagen schließen wir uns vorbehaltlos an und finden die Beurteilung des Gutachters bezogen auf die Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung unverschämte und sachlich nicht begründet. Gerade zur jetzt beginnenden Frühjahrszeit und später Frühlingszeit ist es ein besonderes Erlebnis von Richtung Westen kommend über die „Marburg“ zu fahren. Die Größe dieses Landschaftsraumes vermittelt einem das Gefühl einer noch intakten Landschaft. Die sicherlich vorbelastet ist.

Ein Projekt von der Größe des geplanten GIGs unterbricht ganz dramatisch die Wegebeziehung. Es wird, wie so häufig der Fehler gemacht, die ganze Situation nicht in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu betrachten. Deutlich wird dieses bei dem, der Umweltschritte zu entnehmenden Kartenmaterial. Ein Vergleich der Karten von 1837 und 1997 zeigt deutlich diesen großen zusammenhängenden Landschaftsraum. Die schon 1837 eingezeichneten Straßen finden sich auch im Kartenausschnitt von 1997 wieder.

Wir stellen fest, dass der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung zu klein gewählt wurde. Es stellt sich die Frage, warum in der ersten Vorplanung für den Umweltbericht (Anfang 2005) noch von einem Untersuchungsgebiet von 540 ha ausgegangen wurde. Das jetzt betrachtete Gebiet hat eine Größe von ca. 450 ha. Würden bewasste oder unbewasste empfindliche Bereiche aus dem Gebiete herausgenommen:

Wie ist zu bewerten, dass bei der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit im Rahmen der Deponieplanung auf das Vorkommen von **Laubfröschen** in einem Teich, östlich von der Hofstelle Bühlmeyer hingewiesen wurde. Dieser Bereich fehlt in der jüngsten Betrachtung und der Grenzverlauf des Untersuchungsraumes macht hier einen deutlichen Schwank, von Süden kommend, nach Westen. Ohne diesen Teich zu berücksichtigen. Ist es dann verwunderlich, dass bei der Darstellung der Amphibienarten der Laubfrosch fehlt?

Der Gutachter kommt bei der Untersuchung des Vogelvorkommens auf 67 Vogelarten. Die Ergebnisse der vom ehrenamtlichen Naturschutz ermittelten Vogelarten zählen ca. 23 Arten mehr. Nichts desto trotz wird im Umweltbericht von einer regional bedeutsamen Fläche, bezogen auf die **Avifauna**, gesprochen. Stark gefährdete Vogelarten wie der Kleibitz, das Rebhuhn sowie die Nachtigall (woher kommt wohl die Bezeichnung Vogelsang für das benachbarte Biotop) werden in ihrer Ausbreitung weiter dezimiert.

Ähnlich sind die Aussagen die Fledermäuse betreffend. Hierbei handelt es sich um so genannte **FFH-Arten**, die des besonderen Schutzes bedürfen. Daher stört uns die Aussage, dass die Bebauung auf der Gewerbefläche „Marburg“ keine Beeinträchtigung erwarten lässt. Bei dem Aktionsradius der Fledermäuse stellt das Gewerbegebiet, in der Ausprägung der Gewerbegebiete entlang der A 2, ein nicht natürliches Hindernis dar. Ob die linearartigen Gebäudestrukturen im überbauten Bereich dann noch angenommen werden, bezweifeln wir.

Eine weitere Beeinträchtigung erfahren die Tiere im Weiteren durch den zu erwartenden Verkehr, gerade auch in den Abend- und Nachtstunden. Nicht unerwähnt bleibt die Tatsache, dass die im geplanten GIG vorzufindenden Stillgewässer als Jagdreviere wegfallen oder mindestens stark in ihrer Bedeutung verlieren.

Maisgehend für die Einstufung des Gebietes im Hinblick auf seine Bedeutung für die Erholungsnutzung ist die Vorbelastung durch die Nähe zu einer der am stärksten befahrenen Autobahnen Deutschlands und die relativ geringe landschaftliche Ausstattung des Gebietes. Die Bewertung ergibt auf einer dreistufigen Bewertungsskala (hoch – mittel – nachrangig) einen mittleren Rang. Die Einordnung in eine höhere Wertstufe ist bei den gegebenen Verhältnissen und im Vergleich mit anderen, vergleichsweise geringer vorbelasteten oder reichhaltiger ausgestatteten Landschaftsräumen nicht angemessen.

Zur Kritik „Fehleinschätzung gesamt-räumlicher Zusammenhang“:

Großräumige Wegebeziehungen in Ost-West-Richtung werden bereits durch die BAB A 2 unterbrochen. Bei den überplanten Wegen innerhalb der Plangebietes handelt es sich um landwirtschaftliche Wirtschaftswege oder Hofzufahrten. Diese Wege werden durch die Erschließung innerhalb des Gewerbebereichs ersetzt. Bedeutende landschaftliche Strukturen wie z.B. Wallhecken, die die Wege tlw. begleiten, werden in das Durchgrünungskonzept des Gewerbebereichs an gemessen integriert und bleiben somit erhalten (siehe entsprechende FNP-Darstellung).

Zur Kritik „Untersuchungsraum für die Umweltprüfung zu klein“:

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde in dem Scoping-Termin zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 4(1) BauGB am 01.02.2005 unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden und Verbände festgelegt (vgl. Ergebnisvermerk vom 01.02.2005). Die gegenüber der ursprünglich angenommenen Größe des Untersuchungsgebietes verringerte Fläche ergibt sich aus der Zurücknahme der Grenze des Untersuchungsgebietes bis zur Bahnlinie im Norden des Gebietes und auf eine Fokussierung auf den Kernbereich des geplanten Gewerbebereichs, ohne potentielle Erweiterungsflächen nordöstlich der Oelde Straße (K 12) mit einem hierauf bezogenen weiteren Untersuchungsradius. Somit ist die in der Umweltstudie betrachtete Größe des Untersuchungsgebietes von 450 ha Ergebnis der Abstimmung nach § 4(1) BauGB.

Zur Kritik „Fehleinschätzung der Fauna und der Avifauna“:

Die in der faunistischen Untersuchung angegebene Anzahl der kartierten Vogelarten gibt den aktuell kartierten Bestand während des Untersuchungszeitpunktes wieder. Es ist nicht auszuschließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt auch eine größere Anzahl an z.B. Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorgekommen ist oder in der Zukunft dort möglicherweise (wieder?) vorkommen könnte.

Wie weiter oben schon erwähnt wird in einem nicht unerheblichen Maß die Entwicklung des Freiraumes durch die geplante Bebauung verhindert. Mit der Folge, dass eine Vernetzung des Raumes nicht mehr möglich ist und die vorhandenen, von der LOBF kartierten **schätzenswürdigen Biotope** (4115-015, 4115-014) weiter isoliert werden. Der räumliche Zusammenhang mit dem ursprünglich mit den o. g. Biotopen verbundenen Biotop 4115-005 geht endgültig verloren. Entsprechende Grünmaßnahmen auf der Fläche sind da wenig hilfreich.

Die in den Bauabschnitten 1 und 2 sowie 3 liegenden **Heckenstrukturen** können im Falle der Realisierung des Gewerbegebietes nur noch als Straßenbegleitgrün betrachtet werden. Ihre momentane herausragende Funktion im Naturhaushalt gehen unwiederbringlich verloren. Auch aus diesem Grund und im Kontext mit dem oben angesprochenen Wegfall der Möglichkeit der Biotopvernetzung lehnen wir die Planungen ab.

Für die **Kompensation** unvermeidbarer Eingriffe errechnet der Gutachter eine Fläche von 30 ha, die nicht einmal im räumlichen Zusammenhang mit der „Marburg“ auszugleichen sind. Dieses halten wir für viel zu gering. Die Einbeziehung von Grünordnungsmaßnahmen in die Berechnung der Kompensationsflächen wird der massiven und dauerhaften Schädigung des Raumes nicht gerecht. Es wird u. E. nach versäumt neben den Bauabschnitten 1 – 3 auch die potentielle Erweiterungsfläche, nördlich der K 12, in die Bilanzierung der Ausgleichsflächen einzubeziehen.

Bei der Planfeststellung für die ehemals geplante Deponie auf dem Gelände der „Marburg“ wurde eine Kompensationsfläche von 35 ha ermittelt. Bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 41 ha.

So betrachtet stimmt die Verhältnismäßigkeit bei der Ausweisung der Kompensationsflächengröße im Vergleich dieser beiden Verfahren nicht. **Wir fordern eine Nachbesserung diesbezüglich, auch was die räumliche Auswahl der Ausgleichsflächen angeht.**

VII. Sonstiges

Die Planungen für ein Gewerbegebiet „Marburg“ sollten aufgegeben werden.

Die Flächen könnten als **Flächenpool** für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll und naturverträglich genutzt werden.

Wir verweisen abschließend auf die Stellungnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes zu den Planungen:

- **20. GEP-Änderung** (Oberbereich Bielefeld / Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh)
- **25. / 7. GEP-Änderung** (Oberbereich Bielefeld / Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh und Münster / Teilabschnitt Münsterland)
- **Linienabstimmung Querspanne K 6 neu** (von der geplanten Autobahnanchlussstelle bis zur B 61)
- **Planfeststellungsverfahren BAB-Anschluss „Marburg“**

Für die Einstufung der Bedeutung des Gebietes (als *regional bedeutsam*) sind die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung ausreichend. Die Habitate der Nachtigall werden in das Durchgrünungskonzept der Gewerbeplans integriert und bleiben im Grundsatz erhalten. Für die Arten Rebhuhn und Klebitz stehen in der Umgebung des Planungsgebietes Ausgleichshabitate in geeigneter Ausstattung und mit ausreichender Flächengröße zur Verfügung. Durch Optimierung der Ausgleichshabitate mit Kompensationsmaßnahmen kann die Kapazität der Biotope erhöht werden, so dass die Ausbreitung bzw. der Artenbestand nicht weiter dezimiert wird.

Zur Kritik „Fehl einschätzung der Fledermaus-Entwicklungen“:

In der faunistischen Untersuchung wird festgestellt, dass diese Arten aufgrund des Erhaltes der Gehölzstrukturen durch den geplanten Eingriff voraussichtlich nicht gravierend beeinträchtigt werden.

Durch Verkehr ist das Gebiet in der Gegenwart bereits stark belastet (Autobahnnahe, K 12). Fledermausquartiere sind im Planungsgebiet soweit bekannt nicht betroffen. Eine Störung von Ruhebereichen der Arten durch den Betrieb des Gewerbeplans ist somit nicht gegeben. Wahrnehmungen des Verkehrs während nächtlicher Jagdflüge sind für die Arten keine ungewohnte Erscheinung. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Tiere mit ihrem Verhalten hierauf einstellen können.

Zur Kritik „Ausgleichsflächenbedarf“:

Die Flächenbilanz wird im Planverfahren in Abstimmung mit den Fachbehörden fortgeschrieben. Ggf. dann noch verbleibende Kritik der Einwander ist im weiteren Verfahren und nach Prüfung durch die Fachbehörden nach der eingeführten fachlichen Praxis und nach den gesetzlichen Maßstäben zu prüfen.

Die geplanten Ausgleichsflächen werden als Maßnahmenbündel derzeit eng mit der Unteren Landschaftsbehörde und mit den Eigentümern abgestimmt. Die Entscheidungen über die für das Plangebiet (Bauabschnitt 1) sinnvollste Lösung sollen zwischen dem 7. und 16.06.2006 - nach Erstellung dieser Vorlage - getroffen werden. Die Planbegründung ist dann entsprechend anzupassen. Hierüber und über die weitere Vorgehensweise wird in der Sitzung berichtet. Für die Bauleitplanung ist nach dem jetzigen Stand festzuhalten, dass grundsätzlich angemessene und gute Lösungsmöglichkeiten für den Ausgleichsflächenbedarf bestehen.

Die in diesen Stellungnahmen gemachten Einwendungen haben auch für diese Stellungnahme Gültigkeit, soweit sie nicht spezifisch das jeweilige Projekt sondern den Raum, für die Planungen zutreffen, gemacht wurden. Dieses gilt vor allem auch für unsere in diesen Zusammenhängen gemachten Zweifel bezüglich der verkehrsträchtigen Notwendigkeit des BAB-Anschlusses „Marburg“.



Peter Rentrup

gez. Ewald Birkholz

Für den Arbeitskreis Marburg der GNU
Rheda-Wiedenbrück, 25.03.2006

Anlage 1

-Stellungnahmen (s. VII. letzter Abschnitt)

Zu VII. Sonstiges:

Die Schlussfolgerung wird zur Kenntnis genommen. Auf den Planungsvorlauf und auf die intensiven Erörterungen der Fragestellung *erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft* einerseits, *Standort- und Regionalentwicklung Gewerbe/Industrie* andererseits bereits in der landesplanerischen Prüfung wird verwiesen (siehe Punkt I sowie ausführliche Darlegung in Planbegündung und GEP-Unterlagen). Diese damaligen Stellungnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes, die in der Anlage des Originalschreibens nochmals beigefügt worden sind, sind jeweils Bestandteil der im Bezug genannten öffentlich-rechtlichen Planverfahren (gewesen) und wurden bzw. werden dort ausführlich geprüft. Im Ergebnis wurden sowohl die GEP-Änderungen als auch die Planfeststellung des A 2-Anschlusses abgeschlossen.

Aus Sicht der aus dem GEP zu entwickelnden FNP-Änderung ist festzuhalten, dass die grundlegende Kritik am Vorhaben damit bereits ausführlich geprüft worden ist und dass die Zielvorgaben der Landesplanung durch die GEP-Entscheidung für den GIB bindend sind.

Soweit die damaligen Stellungnahmen nunmehr nochmals als Anlage zum Bestandteil dieses Verfahrens gemacht werden sollen, wird ausdrücklich auf die o.g. Prüfungen und Planungshierarchien verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind zudem Arbeitsgrundlage insbesondere für die umfangreiche Umweltprüfung des Büros Kortemeier & Brokmann gewesen, das zu einem erheblichen Teil auch bereits mit den früheren Verfahren betraut gewesen ist und das somit diese Fragen nach dem aktuellen Stand in der Umweltprüfung aus heutiger Sicht nochmals bewertet und zusammengeführt hat. Eine weitergehende Veranlassung, jegliche in den damaligen Verfahren getroffenen Aussagen nochmals explizit über den Rahmen der Planunterlagen und dieser Beratungsunterlage hinaus hier aufzugreifen, wird somit nicht mehr gesehen.

Abschließend wird festgehalten, dass entscheidende Voraussetzung für die Genehmigung der FNP-Änderung die Vollzugsfähigkeit des Planfeststellungsbeschlusses *Anschluss A 2* ist. Die diesbezügliche Kritik wird damit dann abschließend geklärt worden sein.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt Kritik und Anregungen zur Kenntnis. Die Kritik wird jedoch aus den dargelegten Gründen zurückgewiesen. Das Planverfahren soll fortgesetzt werden.